



Satzung

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereines

- a. Der Verein führt den Namen „Radfahrerverein Teutoburg von 1891 Brackwede - Bielefeld e.V.“ und hat seinen Sitz in Brackwede. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Bielefeld eingetragen.
- b. Unter Ausschluss politischer, rassistischer und religiöser Gesichtspunkte, sowie des Berufssportes betreibt der Verein die Pflege des Sportes, insbesondere des Radsportes.
- c. Seine wichtigste Aufgabe sieht er in der sportlichen Ertüchtigung aller aktiven Mitglieder, insbesondere der Jugend.
- d. Maßgebend für die sportliche Betätigung sind die Jugendordnung und die Wettkampfbestimmungen des Bundes Deutscher Radfahrer, die einen Bestandteil dieser Satzung darstellten.
- e. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- g. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2

Mitgliedschaft

- a. Jeder am Radsport Interessierte, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, kann auf Antrag Mitglied des Vereins werden.
- b. Über den Aufnahmeantrag wird in der Mitgliederversammlung entschieden.
- c. Sämtliche aktiven und passiven Mitglieder über 18 Jahre gelten als ordentliche Mitglieder.
- d. Als Jugendmitglieder gelten alle vom 14. bis 18. Lebensjahr.
- e. Schülermitglieder sind alle bis zum 14. Lebensjahr.



§3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Alle Mitglieder ab 14 Jahre sind stimmberechtigt bei Versammlungen und Vereinswahlen.
- b. Alle aktiven Mitglieder sowie Vorstandsmitglieder müssen Bundesmitglieder sein.
- c. Für die Teilnahme an Wettbewerben, wie Straßenrennen, Bahnrennen, Touristik- und Radwanderfahrten sowie Saalveranstaltungen benötigen alle aktiven Mitglieder eine Lizenz, bzw. Wertungskarte, die von der Bundesgeschäftsstelle jeweils für das laufende Jahr ausgestellt wird.
- d. Die Lizenzgebühr ist mit dem Antrag auf Lizenzerteilung über den Verein zu entrichten und wird mit dem Jahresbeitrag eingezogen.
- e. Bei Vereins- und Bezirksmeisterschaften besteht für alle aktiven Fahrer für anderweitige Veranstaltungen Fahrverbot.
- f. Meldungen für Bahn- und Straßenrennen sind nur über den Verein zulässig.

§4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod des Mitgliedes

§5

Austritt aus dem Verein

- a. Austritt aus dem Verein kann nur monatlich erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich geschehen. Bereits eingezogen Beiträge werden nicht zurück erstattet.
- b. Mitglieder, die aus dem Verein austreten, erhalten nur dann eine Abgangsbescheinigung, wenn allen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.



§6 Ausschluss aus dem Verein

- a. Ausgeschlossen werden kann:
 - 1. Wer die Ehre des Vereins verletzt.
 - 2. Wer gegen die Vereinsinteresse, die Vereinssatzung, oder die Kameradschaft verstößt.
 - 3. Wer in grober Weise gegen sportliche Disziplin verstößt.
 - 4. Wer durch den Bezirk, den Landesverband oder durch den Bundesverband ausgeschlossen worden ist.

- b. Über den Ausschluss entscheidet:
 - 1. Der Vorstand
 - 2. Die Mitgliederversammlung

- c. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich, oder in der Mitgliederversammlung, mitzuteilen.

- d. Der Ausschluss wird rechtswirksam, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an den Betroffenen Einspruch erhoben wird.

- e. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- f. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§7 Vereins- und Bundesbeiträge / Lizenzgebühren

- a. Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung werden die Vereinsbeiträge (Jahresbeiträge) für:
 - 1. Erwachsene
 - 2. Jugendliche bis 18 Jahre



3. Familienmitglieder

festgesetzt.

- b. Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende sind von den Vereinsbeiträgen befreit.
- c. Die Beiträge werden jährlich vom Geschäftsführer per Einzugsverfahren eingezogen.
- d. Die Lizenzgebühren werden mit dem Jahresbeitrag eingezogen.

§8

Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

- a. Mitgliederversammlungen werden nach jeweiligem Bedarf durch den Vorstand einberufen, finden aber in der Regel monatlich statt.
- b. Einladungen zur Jahreshauptversammlung und zu außerordentlichen Versammlungen erfolgen schriftlich.
- c. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt.
- d. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - 1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Vorsitzenden, des Geschäftsführers und der einzelnen Fachwarte.
 - 2. Wahl der Kassenprüfer.
 - 3. Wahl des Versammlungsleiters.
 - 4. Entlastung des Vorstandes.
 - 5. Wahl des 1. Vorsitzenden (alle 2 Jahre, in den ungeraden Jahren)
 - 6. Wahl des 2. Vorsitzenden und des Geschäftsführers (alle 2 Jahre, in den geraden Jahren)
 - 7. Wahl des Straßenfachwartes, des Touristikfachwartes, des Jugendfachwartes und des Sozialwartes.
 - 8. Beschlussfassung über die Satzung oder Änderungen.
 - 9. Festsetzung der Beiträge.



10. Festlegung der Vereinsmeisterschaften.

11. Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

- e. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden durch eine Niederschrift beurkundet, die durch den Geschäftsführer aufzunehmen und von diesem und dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- f. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
- g. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- h. Der Vorstand wird auf jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- i. Es ist zulässig, zwei Vorstandsämter in einer Person zu vereinigen.
- j. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, anwesend sind.

§9

Vollmachten des Vorstandes

- a. Urkunden und Vollmachten, durch die der Verein Dritten gegenüber verpflichtet wird, haben nur dann Rechtsgültigkeit, wenn zwei der drei unterschriftsberechtigten (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer) unterzeichnet haben.
- b. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- c. Ist der 1. Vorsitzende durch Krankheit, oder anderen erklärlichen Grund verhindert und nicht anwesend, übernimmt der 2. Vorsitzende automatisch dessen Aufgaben.

§10

Jugendordnung

- a. Die Jugendgruppe wird vom Jugendwart betreut. Er ist Hauptträger der gesamten Jugendarbeit.
- b. Nur ein qualifiziertes Mitglied kann das Amt des Jugendwartes übernehmen.



- c. Der Jugendwart ist gegenüber dem Vorstand für seine Tätigkeit voll verantwortlich. Er wird von den Jugendlichen gewählt und von der Versammlung bestätigt.
- d. Aus Gesundheitsgründen muss jeder Jugendliche vor Beginn der Wettkämpfe für das Sportjahr von einem Arzt untersucht werden. Ohne diese sportärztliche Untersuchung darf kein Jugendlicher an Wettkämpfen teilnehmen.
- e. Der Jugendwart hat die Aufgabe, Training und Wettkampf nach gültigen Richtlinien zu überwachen und zu leiten.
- f. Das Training der Jugendlichen soll von den Amateuren getrennt und nur mit Zustimmung des Vorstandes in besonderen Fällen erlaubt sein.
- g. Verstöße gegen die Jugendordnung können mit Verwarnungen, in schweren Fällen mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

§11

Besondere Bestimmungen

- a. Bei Kreis- und Vereinsmeisterschaften gelten die Wettkampfbestimmungen des BDR.
- b. Der Vorstand ist Wettfahrausschuss, seine Entscheidung ist maßgebend.

§12

Auflösung des Vereins

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wobei in jedem Falle der Antrag auf Auflösung des Vereins in die Einladung in der Einladung aufzuführen ist.
- b. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins der Radsportjugend des Bezirkes Ostwestfalen – Lippe e.V. im Bund Deutscher Radfahrer für Zwecke der Jugendertüchtigung zu. Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

§13

Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 04. Februar 2008 in Brackwede geändert und beschlossen.